

Hauptzollamt Bremen



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Bremen, Postfach 10 50 20, 28050 Bremen

European Center for
constitutional and human rights
Zossener Str. 55-58
10961 Berlin

Vorab per E-Mail: mueller-hoff@ecchr.eu

DIENSTGEBÄUDE Konsul-Smidt-Str. 29, 28217 Bremen

BEARBEITET VON Christa Lange

TEL +49 (0) 421-3897-1290 (3897-0)

FAX +49 (0) 421-3897-1199

E-MAIL poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-bremen@zoll.de-mail.de

DATUM 04. April 2019

BETREFF **Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG Ihre Anfrage vom 02.April.2019

ANLAGEN

GZ **O 1340 B – A 2001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Müller-Hoff,

Ihre Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes über die Kontrolle der Einfuhr von Waren aus der Westsahara, bei denen Marokko als Herkunftsland angegeben wird, beantworte ich wie folgt:

Der Zugang zu den von Ihnen angeforderten Abfertigungsdokumenten und amtlichen Unterlagen einschließlich getroffener Kontrollen, Feststellungen und Maßnahmen betreffend das Schiff „Bente“ wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Anspruchstellerin begehrt Auskunft gem. § 1 Informationsfreiheitsgesetz darüber, ob Waren von dem Schiff „Bente“, dass nach ihren Informationen am 19.07.2018 in Bremen eingelaufen ist, als aus der Westsahara oder Marokko kommend deklariert worden sind und welche Waren und in welchem Umfang angemeldet wurden. Des Weiteren möchte die Anspruchstellerin wissen, ob für Waren aus Marokko kommend, ein Nachprüfverfahren zur Feststellung des tatsächlichen Herstellungs-, Produktionsortes bzw. des Ursprungslandes eingeleitet worden ist und ob bei Schiffsladungen, die aus dem Hafen Layonne / Westsahara kommend, dieser Umstand als Anhaltspunkt für ein Nachprüfverfahren behandelt würde bzw. welche Umstände für ein Nachprüfverfahren allgemein sowie konkret in Bezug auf

Öffnungszeiten Mo – Do: 07:30 – 16:00, Fr: 07:30 – 15:00

www.zoll.de

Bankverbindung: BBk Oldenburg, BLZ 280 000 00, Kto 280 010 03
IBAN DE 52 2800 0000 0028 0010 03, BIC MARK DE F 1280

Verdachtsfälle mit tatsächlichem Herstellungs- / Produktionsort in Westsahara behandelt werden.

Mit Schreiben vom 21.09.2018 O 1340 B – A 2001 hat das Hauptzollamt Bremen das Informationsersuchen abgelehnt. Mit Mail vom 16.10.2018 begehrte die Anspruchstellerin eine Überprüfung der Entscheidung.

Begründung:

Auf der rechtlichen Grundlage des Steuergeheimnisses nach § 30 AO dürfen zollrechtliche Daten bzw. Sachlagen über Einzelabfertigungen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Das Informationsinteresse der Anspruchstellerin überwiegt in diesem Fall, in denen die Informationen dem Amtsgeheimnis unterliegen, nicht.

Zusätzlich begehrt die Antragstellerin Auskunft darüber, welche Umstände für ein Nachprüfverfahren allgemein sowie konkret in Bezug auf Verdachtsfälle seit dem 22.12.2016 für Importwaren aus Marokko, deren tatsächlicher Ursprung aber die Westsahara ist, eingeführt oder überprüft worden sind, ob ggf. Ermittlungen und Ordnungswidrigkeiten eingeleitet und welche Maßnahmen im Falle von Verstößen getroffen worden sind.

Eine Warenursprungsprüfung zur Feststellung des tatsächlichen Ursprungslandes oder Herstellungs-/Produktionsortes wird nur bei einer beantragten Anwendung einer Zollpräferenz vorgenommen. Nachprüfungsersuchen werden grundsätzlich bei begründeten Zweifeln an den formellen oder materiellen Voraussetzungen der vorgelegten Präferenznachweise eingeleitet sowie zusätzlich als verdachtsunabhängige Stichproben durchgeführt. Bei einer Abfertigung zum Drittlandszollsatz schließt sich eine Prüfung des Ursprungs der eingeführten Waren an.

Es wurden in den Jahren 2017 und 2018 beim Hauptzollamt Bremen in 108 Fällen Waren aus Marokko zur Einfuhr abgefertigt. Insgesamt wurden in 56 Fällen Präferenzen gewährt, für die keine Nachprüfungsersuchen eingeleitet wurden, da keine Zweifel bestanden.

Von den o.g. Abfertigungen wurden in 13 Fällen Waren vom Hafen Layonne aus versandt. Die Waren wurden jeweils zum Drittlandszollsatz abgefertigt. Eine Präferenz wurde nicht beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 9 Absatz 4 IFG Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Tödter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.